
S 6 AS 5117/15 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	19
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 5117/15 ER
Datum	12.02.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 SF 123/16 ER
Datum	16.03.2016

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 12.02.2016 wird insoweit einstweilen ausgesetzt, als der Antragssteller verpflichtet wird, dem Antragsgegner Regelbedarf nach [§ 20 SGB II](#) für die Zeit ab dem 22.03.2016 und Kosten für Unterkunft und Heizung für die Zeit ab dem 23.12.2015 zu erbringen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Der Antragsteller hat 1/4 der Kosten des Antragsgegners zu erstatten.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf [§ 199 Abs. 2 SGG](#). Danach kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen, wenn das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Aussetzungsantrag ist zulässig. Der vom Antragsteller mit der Beschwerde angefochtene Beschluss des Sozialgerichts ist ein vollstreckbarer Titel ([§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#)). Mit ihm wurde der Antragssteller als Antragsgegner des Eilverfahrens im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Kosten für Unterkunft und Heizung, ab dem 23.12.2015 an den

Antragsgegner zeitlich unbefristet zu zahlen. Der Umstand, dass es sich um eine Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach handelt, ohne dass die Höhe des Betrages genannt ist, steht der Vollstreckbarkeit des Beschlusses nicht entgegen (vgl. zur insoweit parallelen Rechtslage bei der Vollstreckung aus Grundurteilen nach [§ 130 SGG](#) Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 201 Rn 2 m.w.N.). Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung ([§ 175 S. 1 und 2 SGG](#)).

Der Antrag ist teilweise begründet. Im Rahmen des bei der Entscheidung nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) auszuübenden Ermessens (BSG Beschluss vom 08.12.2009 – [B 8 SO 17/09 R](#) m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 28.06.2013 – [L 11 SF 74/13 ER](#) mit Zusammenfassung des Meinungsstandes; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 199 Rn 8 m.w.N.; abweichend BSG Beschluss vom 06.08.1999 – [B 4 RA 25/98 B](#)). Im Rahmen des bei der Entscheidung nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) auszuübenden Ermessens (BSG Beschluss vom 08.12.2009 – [B 8 SO 17/09 R](#) m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 28.06.2013 – [L 11 SF 74/13 ER](#) mit Zusammenfassung des Meinungsstandes; Leitherer, a.a.O., § 199 Rn. 8 m.w.N.; abweichend BSG Beschluss vom 06.08.1999 – [B 4 RA 25/98 B](#)) sind die Interessen des Gläubigers an der Vollziehung des Titel mit dem Interesse des Schuldners, nicht vor der Beendigung des Instanzenzuges leisten zu müssen, abzuwägen. Zu gewichten sind daher die Folgen einer Ablehnung der Vollstreckungsaussetzung bei nachfolgender Aufhebung des angefochtenen Beschlusses einerseits und die Folgen einer Stattgabe des Aussetzungsantrages bei nachfolgender Zurückweisung der Beschwerde andererseits (Leitherer, a.a.O., § 199 Rn. 8 m.w.N.). Bei der Abwägung ist der in [§ 154 Abs. 2 SGG](#) bzw. [§ 175 S. 1 SGG](#) zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, Berufungen bzw. Beschwerden in der Regel keine aufschiebende Wirkung zuzumessen. Diese gesetzliche Wertung legt nahe, eine Aussetzung nur in Ausnahmefällen zuzulassen, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (BSG Beschluss vom 08.12.2009 – [B 8 SO 17/09 R](#)). Dies gilt umso mehr, als bei der Nichtgewährung existenzsichernder Leistungen regelmäßig das Individualinteresse höher als das öffentliche Interesse anzusetzen ist (BSG Beschluss vom 08.12.2009 – [B 8 SO 17/09 R](#) m.w.N.).

Bei der Abwägung der Interessen des Antragstellers, die Nachteile, die für ihn regelmäßig mit der Zwangsvollstreckung aus dem Titel verbunden sind, abzuwenden mit den Interessen des Antragsgegners auf Erhalt von existenzsichernden Leistungen in Form des Regelbedarfs für die Zeit vom 23.12.2015 bis zum 21.03.2016 überwiegen die Interessen des Antragsgegners.

Nach derzeitiger Aktenlage hat der Antragsgegner das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen des [§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) nachvollziehbar dargelegt und ist offen, ob dem Antragsgegner ein Aufenthaltsrecht i.S.v. [§ 2 Abs. 3 Nr. 1, S. 2 FreizügG/EU](#) für die Zeit bis zum 21.03.2016 zusteht. In die Erwägungen hat der Senat auch miteinbezogen, dass, wenn der Antragsteller für die Zeit ab dem 23.12.2015 nur ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bzw. keine materielles Aufenthaltsrecht i.S.v. [§ 2 FreizügG/EU](#) innehat, dem Antragsteller ein Erstattungsanspruch nach [§ 102ff SGB X](#) gegenüber dem Sozialhilfeträger zusteht.

Denn bei dieser Fallgestaltung hat der Antragsgegner wegen eines verfestigten Aufenthalts einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gegenüber der Antragsgegnerin zu 2)(vgl. BSG, Urteile vom 03.12.2015, - [B 4 AS 44/15 R](#) -, - [B 4 AS 43/15 R](#) - und - [B 4 AS 59/13 R](#) -; ermsinsberichte des BSG vom 16.12.2015, vom 20.01.2016 zu [B 14 AS 35/15 R](#) und vom 17.02.2016 zu [B 4 AS 24/14 R](#) -; a. A. LSG NRW, Beschluss vom 07.03.2016 - [L 12 SO 79/16 B ER](#) m.w.N.).

Im Hinblick auf die Dauer des etwaigen Aufenthaltsrechts aus § 2 Abs. 3 Nr. 1, S. 2 FreizügG/EU, das zum 21.03.2016 endet, ist die Vollziehung des Beschlusses betreffend die Verpflichtung zur Gewährung von Regelbedarf über 21.03.2016 auszusetzen. Es entspricht auch nicht dem Charakter des Eilrechtsschutzverfahrens einem Antragsgegner im Wege der Regelungsanordnung zeitlich unbegrenzte Leistungen zuzusprechen.

Hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung überwiegen die Interessen des Antragstellers. Ein Anordnungsgrund für eine Verpflichtung des Leistungsträgers hinsichtlich der Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht glaubhaft gemacht. Es bedarf des substantiierten und nachvollziehbaren Vortrages, dass baldige Wohnungs- und Obdachlosigkeit droht. Eine derart konkrete Gefährdung ist nicht glaubhaft gemacht, vielmehr ist nur das Fehlen von Mittel geltend gemacht worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Die Anordnung der Aussetzung der Vollstreckung ist unanfechtbar ([§ 199 Abs. 2 S. 3 SGG](#)).

Im Übrigen ist dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.04.2016

Zuletzt verändert am: 21.04.2016